Stadt Meerbusch 8. September 2006
Der Bürgermeister
Planen und Bauen
Az.: 4.61-40-02/Büd. Hü

An die
Damen und Herren
des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften

Beratungsvorlage

zu TOP 4.0 der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften am 21. September 2006

Meerbusch-Büderich,
Satzung gem. § 34 (4) Nr. 2 BauGB für einen Bereich westlich der Schackumer Straße / nördlich des Schackumer Baches
4.1 Beschluss über Anregungen und Stellungnahmen
4.2 Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Beschlussvorschlag:

4.1 Beschluss über Anregungen und Stellungnahmen

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt stellt fest:

Der Entwurf der Satzung gemäß § 34 (4) Nr. 2 BauGB für einen Bereich westlich der Schackumer Straße / nördlich des Schackumer Baches hat vom 3. Juni 2003 bis einschließlich 18. Juni 2003 öffentlich ausgelegen.

Über die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen entscheidet der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wie folgt:

1. Einwender 1 Schreiben vom 7.8.2003

Der Anregung / Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Begründung:
Das Flurstück liegt außerhalb der Dorfgebietsdarstellungen des seit 1980 wirksamen und in diesem Bereich unveränderten Flächennutzungsplanes der Stadt. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht vorgesehen, da eine Ausweitung des Siedlungsbereiches nach Norden städtebaulich nicht erwünscht ist. Aus gleichem Grund kommt auch keine Satzung nach § 34 (4) Nr. 3 Baugesetzbuch zum Tragen, wonach einzelne Flächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden können, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

4.2 Satzungsbeschluss

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt beschließt die Satzung gemäß § 34 (4) Nr. 2 Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV.NRW. S. 498) für einen Bereich westlich der Schackumer Straße / nördlich des Schackumer Baches in Meerbusch-Büderich.
Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in nachstehendem Übersichtsplan gekennzeichnet.

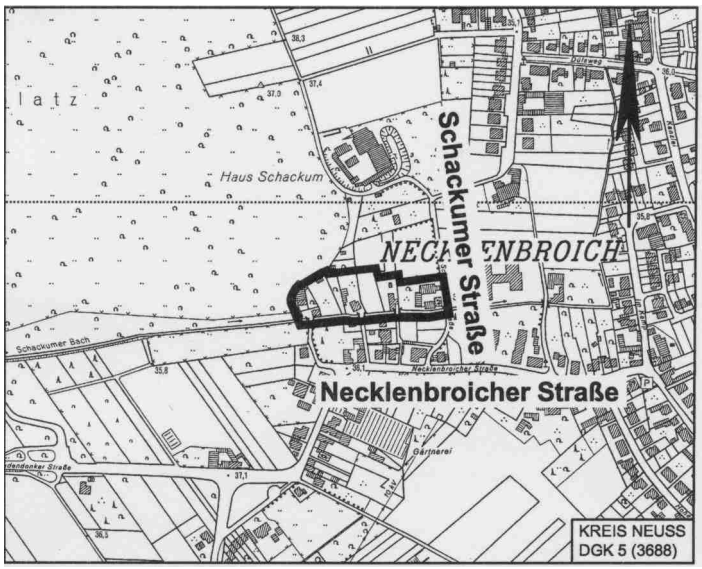

Gleichzeitig wird die Entwurfsbegründung als Entscheidungsbegründung im Sinne von § 9 (8) BauGB beschlossen, wobei sich der Rat ergänzend die vom Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften am 21. September 2006 beschlossene Abwägung zu eigen macht.
Diese Abwägung lag dem Rat der Stadt in der Fassung der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften vom 21. September 2006 vor.

Begründung:

Der Entwurf des Satzung hat vom 3. Juni 2003 bis einschließlich 18. Juni 2003 gemäß § 34 (5) BauGB (a.F.) in Verbindung mit § 13 Nr. 2 BauGB (a.F.) öffentlich ausgelegen.
Es wurden die als Anlage in Kopie (Anlage 1) beigefügte Anregung vorgebracht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16. August 2006 gemäß § 34 (6) BauGB (n.F.) in Verbindung mit § 13 (2) Nr. 3 BauGB (n.F.) beteiligt.
Belange von Nachbargemeinden sind nicht berührt.
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, ohne Anregungen vorzubringen, sind beiliegender Liste (Anlage 2) zu entnehmen.
Die Beteiligungsfrist läuft noch bis zum 15. September 2006. Die Verwaltung geht davon aus, dass von weiteren Behörden keine Anregungen vorgebracht werden. Sollte dies dennoch der Fall sein, werden die fristgerechten Stellungnahmen dem Ausschuss mit Beschlussvorschlägen in der Sitzung unterbreitet.

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften hat nunmehr über die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander zu entscheiden.

Lösung:

Die Verwaltung schlägt vor, wie im Beschlussvorschlag im Einzelnen dargestellt zu entscheiden.

In Vertretung:

N o w a c k
Erster Beigeordneter

Sprecher im Rat zu 4.2: